



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

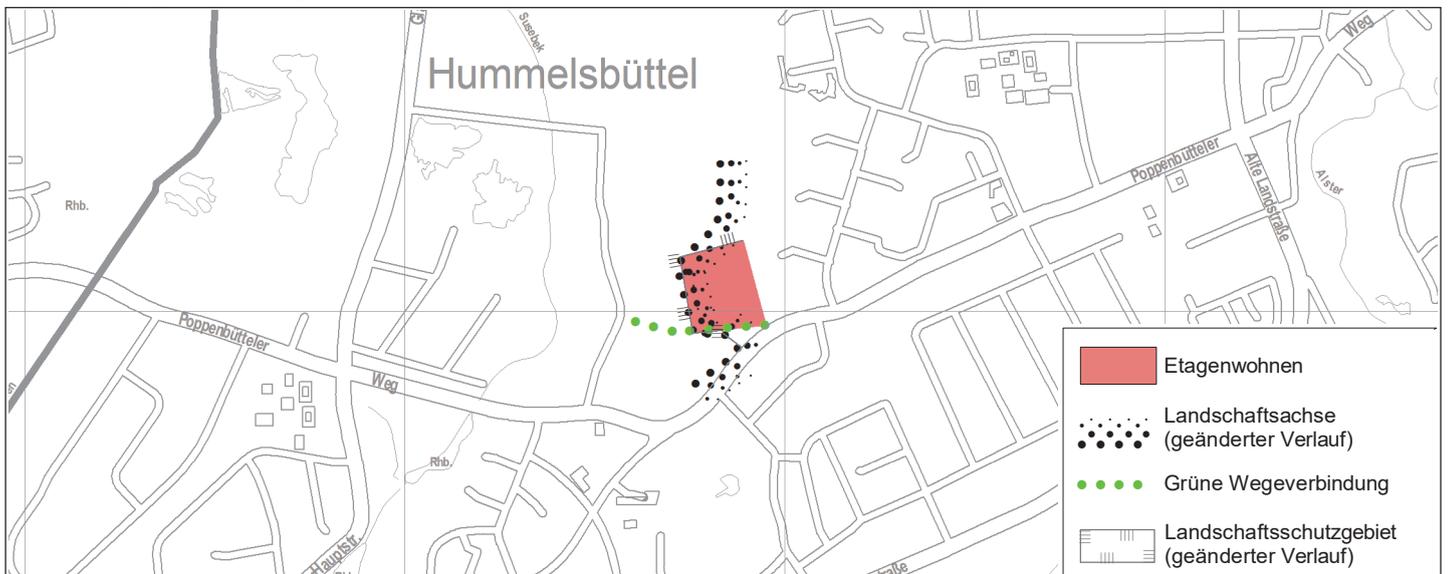
151. Landschaftsprogrammänderung (L03/16)
Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg
in Hummelsbüttel

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



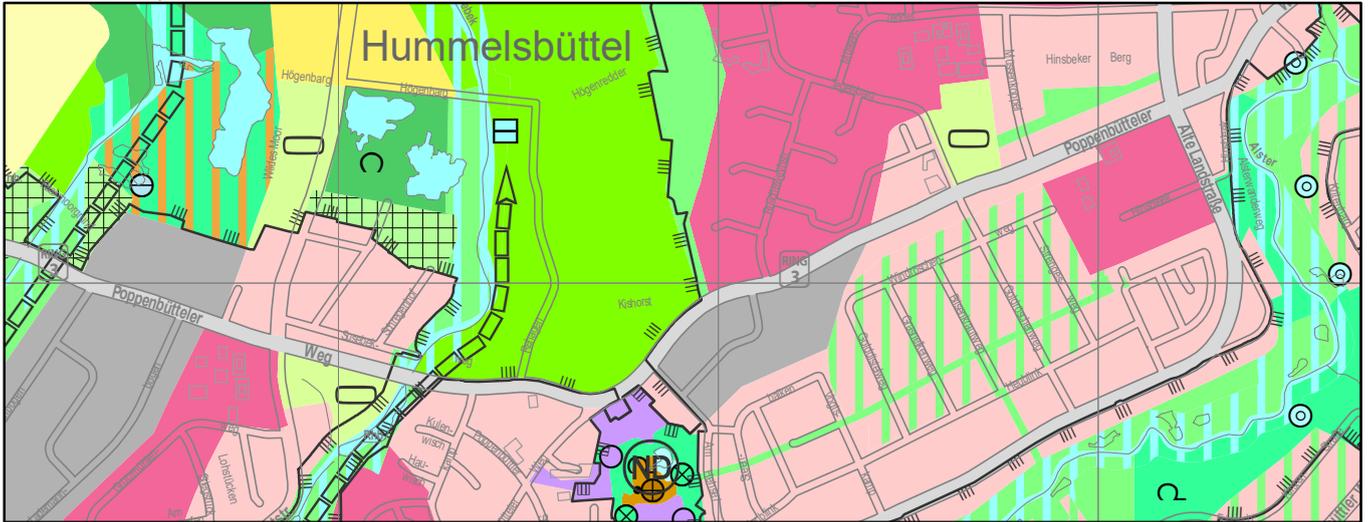


Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

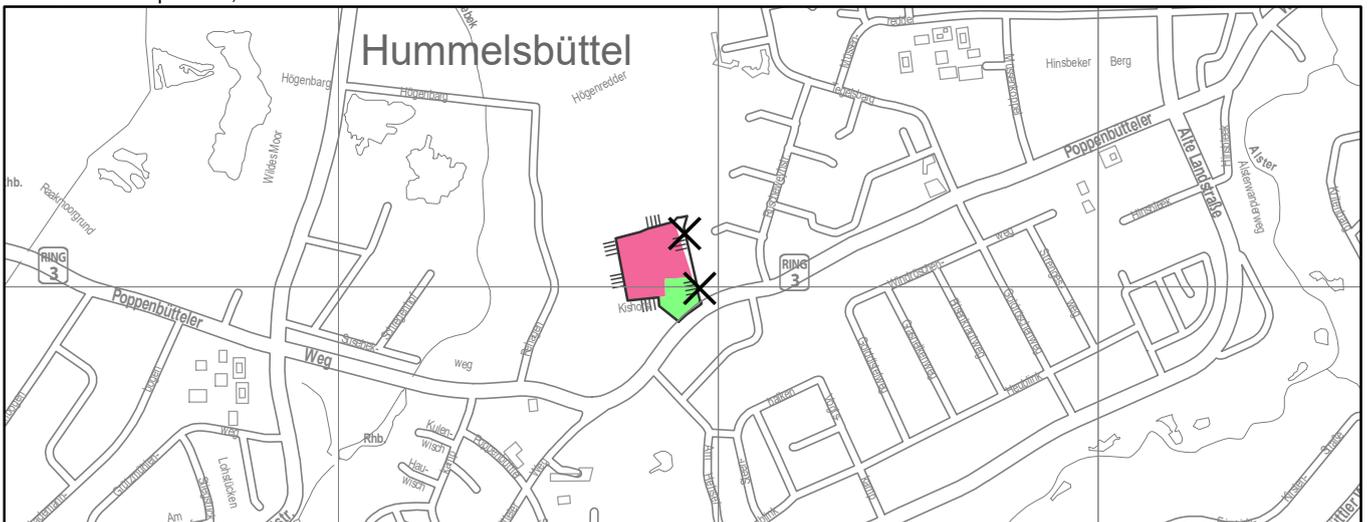
151. Landschaftsprogrammänderung (L 03/16)
 Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

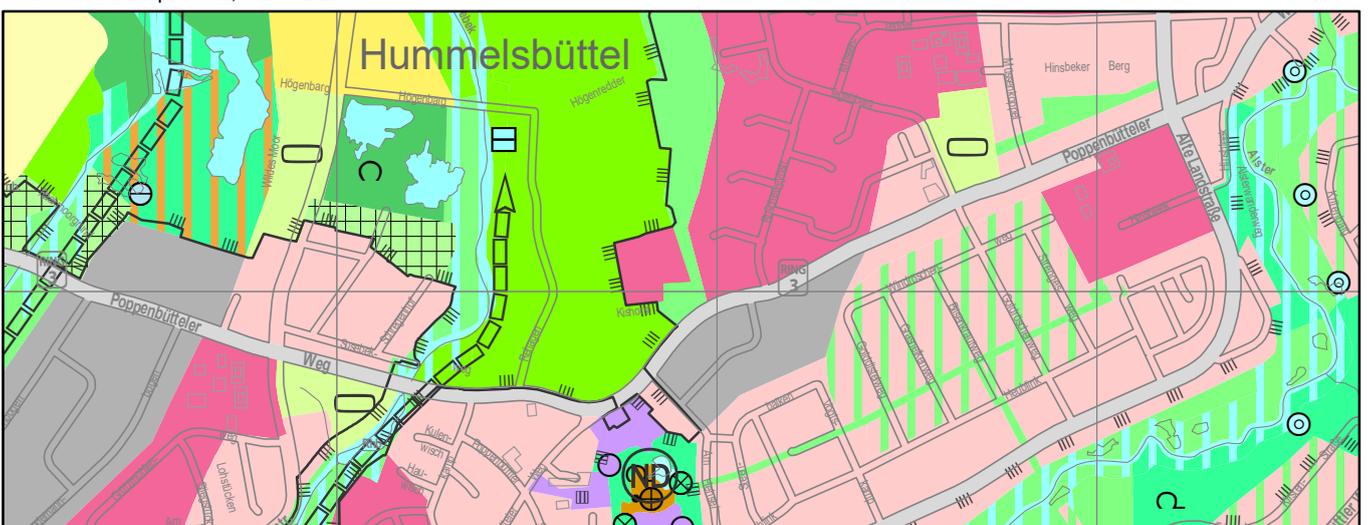
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
- Parkanlage (10 a)
- Landschaftsschutzgebiet entfällt
- Landschaftsschutzgebiet

**151 . Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –**

Vom 28. Juni 2019

(HmbGVBl. S. 208)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek, Stadtteil Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753),

in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –**

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Senat verfolgt das Ziel, auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnungen neuen Wohnraum zu schaffen. Um hierfür im Bezirk Wandsbek, Ortsteil Hummelsbüttel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen soll künftig ein Wohngebiet entstehen. Zwischenzeitlich wurde im westlichen Teil des Plangebiets bereits mit dem Bau eines neuen Quartiers begonnen. Dabei wird das Ziel verfolgt, zunächst eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zu schaffen, unter der Prämisse, diese möglichst zeitnah und umfänglich im Rahmen regulärer Bauleitplanungsverfahren in Wohnungsbau zu überführen.

Das Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans hier seine Darstellung zugunsten von Wohnungsbau ändern.

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 151. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L03/16 wird durch die 166. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des

Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Amtl. Anz. S. 1906) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 166. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Flächen liegen am südlichen Rand der Feldmark innerhalb der Hummelsbütteler Landschaftsachse und sind mit den Milieübergreifenden Funktionen „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Schutz des oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ belegt. Östlich grenzt an den Änderungsbereich das Milieu „Parkanlage“ an, welches zusätzlich als Stadtteilpark (Tegelsberg-Grünzug) gekennzeichnet ist. Die Fläche ist derzeit noch als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen,
- Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung,
- Schutz des oberflächennahen Grundwassers,
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume),
- Schützen und Pflegen dieser Landschaftsräume- und -strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen,
- Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für den Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt hoher Grundwasserstände für Feuchtgrünland, Wiedervernässung von Bereichen,
- Naturnahe Gewässer- und Grabenunterhaltung,
- Förderung von Extensivgrünland,
- Erhaltung und Pflege von Knicks,
- Anlage naturnaher Kleingewässer.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Die Landschaftsachse wird an die westliche und nördliche Grenze der Wohnbaufläche verschoben. Entlang des Weges Kishorst wird eine Grüne Wegeverbindung dargestellt. Der das Plangebiet betreffende Teil des Landschaftsschutzgebietes Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal wurde bereits durch Verordnung vom 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 315) aufgehoben.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ sowie 10a „Parkanlage“ dar. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird der bereits vollzogenen Änderung angepasst.

Das Plangebiet umfasst ca. 4 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Ziffern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) stellt für das Plangebiet das Milieu „Etagenwohnen“ dar.

Mit dieser Darstellung sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halb-öffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsbezogene Erholung, qualitative Verbesserung vorhandener Grünflächen (Tegelsberg-Grünzug),
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasser-rückhaltung, Spiel- und Sportflächen),
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum Nr. 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen,
- Dach- und Fassadenbegrünung.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hummelsbütteler Feldmark, gehört zum Naturraum der Geest und ist städtisches Naherholungsgebiet. Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft an diesem südlichen Rand der Feldmark ist durch die östlich angrenzende Großsiedlung Tegelsberg, die am Rehagen befindliche Sportanlage, Kleingärten sowie von Anlagen und Flächen für die Pferdehaltung und den Reitsport überprägt. Die dazwischen liegenden Grünland- und Ackerflächen sind durch ein Netz von Knicks und ebenerdigen Feldhecken gegliedert, welche nach § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind. Die Grünland- und Ackerflächen bieten struktur- und abwechslungsreiche Lebensräume für Arten der halboffenen stadtnahen Kulturlandschaft. Das Knicknetz sowie teilweise alter Baumbestand im Wechsel mit offenen landwirtschaftlichen Flächen haben Potential als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Die Hummelsbütteler Feldmark hat klimaökologische hohe Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche und wirkt für die umgebenden Siedlungsgebiete klimatisch entlastend. Das Plangebiet liegt in einer wichtigen Kaltluftleitbahn, welche für den Luftaustausch zwischen den Kaltluftentstehungsgebieten sowie den angrenzenden Siedlungsräumen wirksam ist. Die Böden waren bis zum Beginn der Baumaßnahmen unversiegelt und konnten ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Sie sind schutzwürdig mit der Funktion „Archiv der Naturgeschichte“ (N4). Auf Grund des anstehenden Geschiebemergels weisen die Böden geringe Versickerungsfähigkeit auf.

Die vorgenannten naturräumlichen Funktionen sind durch die voranschreitende bauliche Entwicklung (vgl. Nr. 1) bereits eingeschränkt.

Die südliche Begrenzung der Feldmark bildet der stark befahrene Poppenbütteler Weg (Ring 3), welcher eine große Lärmquelle darstellt.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung auf den östlichen Flächen weiter fortgeführt werden und dort keine Bodenversiegelungen erfolgen. Die Knicks wären weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im westlichen Teil des Plangebietes wird die derzeit entstehende bauliche Nutzung voraussichtlich als solche fortbestehen.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des LaPro

– Freiraumverbund und Erholung

Ein anteilig sehr kleiner Teil des Naherholungsgebietes wird überbaut und geht damit für eine Erholungsnutzung verloren. Es bleiben die bestehenden Wegebeziehungen am Rehagen, entlang des Kishorst sowie innerhalb des Tegelsberg-Grünzugs. Das Ziel der Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume wird mit der Herrichtung von Sport- und Spielanlagen auf privater Grünfläche als Angebote für Kinder und Jugendliche im Baugebiet umgesetzt.

– Landschaftsbild

Das bisher trotz Erholungs- und Sportnutzungen weitgehend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit Knickstrukturen und den Grünland- und Ackerflächen wird überformt. Die städtische Siedlungskante rückt weiter nach Westen in den Landschaftsraum. Die Eingrünung der Siedlungsränder wird durch den Erhalt und die Bepflanzung der Knicks gewährleistet.

– Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Im neuen Siedlungsbereich wird es zu Bodenversiegelungen kommen und damit kann der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in den nicht bebauten Bereichen erfüllen. Es wird zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert. In der nachfolgenden Bauleitplanung ist auf die Höhe und Stellung der Baukörper zu achten, sodass die Beeinträchtigung der Kaltluftleitbahn minimiert wird.

– Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die verlorengehenden Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Auf den verbleibenden Flächen werden sich die Biotoptypen der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zu Biotopen der Siedlungslandschaft verändern. Die verbleibenden Knicks werden in ihrer Bedeutung als besonderer Lebensraum für die Arten der Kulturlandschaft an Bedeutung sowie ihren gesetzlichen Schutzstatus verlieren. Das Arteninventar wird sich entsprechend anpassen und zukünftig mehr dem der Garten- und Siedlungsräume entsprechen, zudem wird es zu einer Beeinträchtigung durch Störungen kommen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Fläche mit der Darstellung „Etagenwohnen“ grenzt direkt an die Tegelsberg-Siedlung außerhalb des Plangebietes und nimmt für den geplanten Geschosswohnungsbau im begrenzten Umfang Grünland- und Ackerfläche in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Denkbar sind innerhalb der Bauflächen Festsetzungen von Dachbegrünungen, Anpflanzgebote und Festsetzungen einer Mindestbegrünung. Auf den Flächen der Landwirtschaft bieten sich zudem Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleiches in Form von Extensivierungen an.

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zum Beispiel durch den Erhalt der Knickstrukturen in den Randbereichen und das Anpflanzen von neuen Gehölzen zu mindern.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust der ökologischen Funktion von Knickabschnitten durch das geplante Vorhaben wird durch das Aufsetzen neuer Knicks am Westrand des Baugebietes sowie im Bereich des Naturschutzgebietes „Hummelsbütteler Moore“ ausgeglichen.

6.7 Alternativenprüfung

Die Darstellung von „Gartenbezogenen Wohnen“ als Alternative zur derzeitigen Darstellung „Etagenwohnen“ wurde geprüft. Die Bereitstellung von planungsrechtlich nachfolgendem Wohnraum wäre deutlich verringert und würde die Inanspruchnahme der Feldmark nicht rechtfertigen.

Die Darstellung von „Verdichteter Stadtraum“ würde sich nicht in die umgebende Stadtstruktur einfügen.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ an dieser Stelle in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft weiter in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Das lokal bedeutende Kaltluftentstehungsgebiet sowie die Kaltluftleitbahn werden eingeschränkt. Die Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf Kaltluftentstehung und Kaltlufttransport beschränken sich im Wesentlichen auf die nähere Umgebung. Eine weiterreichende Beeinflussung des Stadtklimas wurde nicht nachgewiesen. Der bestehende Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht in Teilen verloren, auf verbleibenden Freiflächen wird sich der Lebensraum erheblich verändern. Durch Erhalt der randlich gelegenen Knicks und Redder und der Anlage neuer Gehölzpflanzungen und Knicks sowie der Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen können die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert und auch neue Lebensräume für die Tierwelt geschaffen werden.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG für die 151. Änderung des Landschaftsprogramms

– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel -

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer Fläche im Randbereich der Hummelsbütteler Feldmark geschaffen werden

Im Landschaftsprogramm wurde das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert und die Grenze der Landschaftsachse nach Westen verschoben. In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ in die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10a „Parkanlage“ geändert.

Mit der Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Die Bebauung wird sich negativ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (Versiegelungsgrad, Wasserhaushalt), Mensch (Erholungsfunktion), Landschaftsbild und Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Den hiermit verbundenen Beeinträchtigungen, muss durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden 12 Stellungnahmen mit direktem Bezug zum LaPro und 59 Stellungnahmen, die einen inhaltlichen Bezug zum Landschaftsprogramm hatten zur Änderung des Landschaftsprogramms vorgebracht. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen hatte den kompletten Verzicht der Bebauung zum Inhalt. Diesem konnte nicht gefolgt werden. Die übrigen Stellungnahmen hatten keinen weiteren Änderungsbedarf beim Landschaftsprogramm zur Folge.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

